



**Reglement  
über Abstimmungen und Wahlen  
in Gemeindeangelegenheiten  
(Änderung)**

**der  
Einwohnergemeinde Zollikofen**

24.  
August  
2011

## Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten (Änderung)

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,  
auf Antrag des Gemeinderates,  
beschliesst:*

### I.

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten der Gemeinde Zollikofen vom 26. November 1986 wird wie folgt geändert:

Briefliche Stimmabgabe

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen

<sup>2</sup> Im Weiteren werden die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe gemäss kantonalen Vorschriften vorbehalten.

<sup>3</sup> Das Antwortcouvert ist

a) der Post oder

b) der zuständigen Gemeindeamtsstelle (Schalter während der Bürostunden oder der von der Gemeindeverwaltung bezeichnete Briefkasten) bis spätestens am Sonntag (Wahl- und Abstimmungstag), 10.00 Uhr, zu übergeben.

<sup>4</sup> Wird die Sendung der Post übergeben, muss sie vom Gemeindevertreter bis spätestens am Freitag, 17.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Post abgeholt werden können. Erfolgt die Abholung später, sind alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Sendungen zur Auszählung zugelassen.

Grundsatz

#### Art. 79\*)

<sup>1</sup> Gegen Gemeindeabstimmungen und -wahlen sowie gegen damit zusammenhängende Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden, sofern dabei nicht Ansprüche geltend gemacht werden, die von den Zivilgerichten oder vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sind. Vorbehalten bleibt Art. 56 Absatz 3 des Gemeindegesetzes<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Unverändert

<sup>3</sup> Hinsichtlich des Fristenlaufes wird auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>2)</sup> verwiesen.

<sup>4</sup> Unverändert

\*) Siehe auch Art. 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Yves Marti, 29. Juni 2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\110824reglement abstimmung_wahlen_änderung_29062011.docx	25.07.2011 11:42 / bd	1.6	2 von 3

- 1) BSG 170.11  
2) BSG 155.21

## II.

Diese Änderung tritt am ..... in Kraft.

Zollikofen, .....

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Martin Kocher  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

### Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom ..... ist im Anzeiger Region Bern vom ..... öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

### Publikation

Die Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten wird am ..... im Anzeiger Region Bern und am ..... im Mitteilungsblatt Zollikofen publiziert.

Zollikofen, .....

Der Gemeindeschreiber:

Roland Gatschet

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Yves Marti, 29. Juni 2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\110824reglement abstimmung_wahlen_änderung_29062011.docx	25.07.2011 11:42 / bd	1.6	3 von 3